

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung

Die Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG, Moorblick 1, 23824 Tensfeld, plant in dem Bereich „Unter Grenzberg“ an der L 68 in der Gemeinde Tensfeld die Erweiterung der Abbauflächen für die Gewinnung von Kiessand sowie die Änderung des Nassabbaus. Anstatt des Nassabbaus mit nachfolgender Verfüllung mit grubeneigenem Feinmaterial wird der Nassabbau mit Verbleib offener Wasserfläche nach Beendigung des Rohstoffabbaus beantragt. Gleichzeitig wird für eine Fläche an der K 52 teilweise die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden statt der bisher vorgesehenen Auffüllung mit grubeneigenem Material beantragt. Zudem sind Abweichungen von der planfestgestellten abschließenden Gestaltung vorgesehen.

Die Antragsfläche des vorliegenden Antrags umfasst die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 9, 10/2, 12, 13, 14/3, 15/1, 97, 98/3, 98/4, 107/14 und teilweise 96/4 der Flur 1 sowie die Flurstücke 55, 120, 122, 128, 129, 130 und teilweise 42/1, 46/1, 50/1, 64, 85/47, 93/54, 126 der Flur 2 sowie die Flurstücke 5/8, 11/2, 12/12 und teilweise 92/1 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld.

Über den Antrag wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG in einem Planfeststellungsverfahren (32.30532.1061.1207.001.3.Änd.) entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Die Antragstellerin beantragt für das Änderungsvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens beschrieben werden.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **05.07.** bis einschließlich **06.08.2021** während der Dienstzeiten beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt Bornhöved (Tel. 04323-90770) und mit einem Termin möglich.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Unterlagen:

- UVP-Bericht und landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Pläne
- UVP-Bericht – Pläne
- Biotoptypenkartierung und Artenschutzbeitrag
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Schalltechnisches Prognosegutachten
- Massenbilanz

Zusätzlich ist die Einsichtnahme über das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter uvp-verbund.de (Bundesland

Schleswig-Holstein, Kategorie: Wasserwirtschaftliche Vorhaben) unter folgendem Link möglich:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=E3978807-6E00-43F7-9ADD-163A586AF227&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sh&docid=E3978807-6E00-43F7-9ADD-163A586AF227>

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **03.09.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG können bis einschließlich **03.09.2021** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu dem beantragten Kiesabbau abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 24.06.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Bekanntgemacht durch:

Amt Bornhöved

Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bauen + Planen